



Geschäftsbereich I – Jugend, Gesundheit und Soziales

FAQ`s zur Verwaltungsrichtlinie

Titel

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen
Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis
(FRL-KKJP-VLK)**

Bereich A – Hinweise und Erläuterungen für Kommunen

A01 Zuwendungszweck, rechtliche Grundlagen

Die Mittel des Vogtlandkreises werden als pauschale Zuwendung der Kommune auf Antrag gewährt.

A02 Gegenstand der Förderungen

A03 Zuwendungsempfänger

Erstempfänger können ausschließlich Gebietskörperschaften innerhalb des Vogtlandkreises sein. Ausgeschlossen vom Erhalt der Zuwendung sind Gebietskörperschaften, wo hauptamtliche Planstellen lt. der Teilfachplanung Jugendarbeit des Vogtlandkreises unmittelbar bestehen bzw. wirken.

A04 Zuwendungsvoraussetzungen

A05 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A06 Verfahren

- 1) Die jeweilige Kommune stellt bis zum 31.08. des Vorjahres einen formellen Antrag an den Vogtlandkreis unter Verwendung der bereitgestellten Antragsformblätter.
- 2) Die Anzahl der Jugendeinwohner als Bemessungsgrundlage sowie die daraus mögliche Zuwendung wird vor der Antragstellung auf Anfrage durch die Landkreisverwaltung mitgeteilt.
- 3) Die Landkreisverwaltung prüft den jeweiligen Antrag und legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Entscheidungsvorschlag vor.
- 4) Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss erlässt die Landkreisverwaltung einen Bescheid.
- 5) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Kommune den Verwendungsnachweis und legt diesen der Landkreisverwaltung vor.
- 6) Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erhält die Kommunen einen Prüfvermerk.

Bereich B – Hinweise und Erläuterungen für Projektträger/Vereine/Initiativen

A01 Zuwendungszweck, rechtliche Grundlagen

Die Weiterleitung an Projektträger, Vereine oder Initiativen obliegt der jeweiligen Kommune. Es gelten die jeweiligen kommunalrechtlichen Regelungen.

A02 Gegenstand der Förderungen

A03 Zuwendungsempfänger

Letztempfänger der Zuwendungen können Projektträger, Vereine oder Initiativen sein, die innerhalb der jeweiligen Kommune im Sinne der Richtlinie tätig sind.

A04 Zuwendungsvoraussetzungen

Es obliegt jeder Kommune, ob und welcher Form weitere Voraussetzungen bestehen.

A05 Verwendung der Mittel

Es können Sachausgaben und Ausgaben für bewegliche Sachen gefördert werden, wie z.B. für

- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausstattung im Sinne von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Verbrauchsmaterialien für die inhaltliche Arbeit
- Aufwandsentschädigungen für ausgebildete ehrenamtlich tätige Jugendleiter und Übungsleiter
- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger
- Fahrt- und Transportkosten
- Sonderveranstaltungen
- Angebote wie die Jugendraumförderung

A06 Verfahren

Es obliegt jeder Kommune, ob und welcher Form Verfahrensregelungen für Projektträger, Vereine oder Initiativen bestehen sollen.